OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603184/9/MS

Datum:
Linz, 21. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H N, G, F, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31. Mai 2019, GZ: VerkR96-60-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf 72,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren bei der belangten Behörde werden mit 12,00 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. Mai 2019 wurde über Herrn H N (im Folgenden: Beschwerdeführer) in Folge der Übertretung der §§ 18 Abs. 1 iVm 99 Abs. 2c Z 4 StVO eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 69 Stunden) verhängt und ihm folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Sie haben am 17. Dezember 2016 um 10.17 mit dem Pkw mit dem amtl. Kennzeichen x auf der A1 Westautobahn im Gemeindegebiet von Vorchdorf, bei StrKm. 210,420 in Fahrtrichtung Salzburg zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,39 Sekunden festgestellt."

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Der Anzeige der Landesverkehrsabteilung OÖ (VK/4/052592/2016) vom 17.12.2016 ist zu entnehmen, dass der Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x am 17.12.2016 um 10.17 Uhr auf der A1 Westautobahn im Gemeindegebiet Vorchdorf, bei StrKm. 210,420 in Fahrtrichtung Salzburg, zu einem vor Ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug bei einer gemessenen Geschwindigkeit von 123 km/h (nach Abzug der vorgeschriebenen Messtoleranz) lediglich einen Abstand von 13 Metern eingehalten hat, dies entspricht einem zeitlichen Abstand von 0,39 Sekunden.

Mit Schreiben vom 04.01.2017 wurde der T AG, R, S, Deutschland als Zulassungsbesitzerin eine Lenkererhebung zugesandt. Diese wurde binnen vorgegebener Frist beantwortetet und der Behörde mitgeteilt, dass Sie das Fahrzeug zur angeführten Zeit gelenkt haben.

Aufgrund der Anzeige und der Lenkererhebung wurde Ihnen mit Strafverfügung vom 21.03.2017 die im Spruch genannte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt, wogegen Sie per Email vom 31.03.2017 binnen offener Frist Einspruch erhoben. Diesen begründeten Sie sinngemäß wie folgt: Der Einspruch richte sich gegen den eigentlichen Tatvorwurf, da sich der Sachverhalt so nicht abgespielt hätte. Vielmehr wären Sie am angegebenen Ort auf der linken Spur mit 129 km/h unterwegs gewesen, als vor Ihnen ein anderes Fahrzeug auf Ihre Spur gewechselt und zum Überholen angesetzt hätte: In Erwartung, dass das vorausfahrende Fahrzeug nun vorschriftsmäßig mit deutlich höherer Geschwindigkeit den Überholvorgang durchführen würde, hätten Sie Ihre Geschwindigkeit zunächst nicht reduziert. Als erkennbar wurde, dass das vorausfahrende Fahrzeug nicht beschleunigen würde, hätten Sie Ihre Geschwindigkeit deutlich reduziert, um den .vorgeschriebenen Sicherheitsabstand einzuhalten bzw. wieder herzustellen. Um eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs auszuschließen, hätten Sie allerdings nur leicht abgebremst. Dass dabei der vorgeschriebene Sicherheitsabstand unterschritten worden wäre, könnte möglich sein, wäre aus Ihrer Sicht aber unwahrscheinlich. Als Nachweis fügten Sie in der Anlage das Geschwindigkeitsprofil und den Routenabschnitt aus der in dem Fahrzeug verbauten Telematik an.

Mit Schreiben vom 31.07.2017 wurden Ihnen die Lichtbilder des angezeigten Vorganges übermittelt. Daraufhin teilten Sie am 14.08.2017 per Email mit, dass, wie es auch die Lichtbilder beweisen würden, die angebliche Übertretung im Zuge eines Überholvorganges stattgefunden hätte. Sie hätten sich wohl dem vorausfahrenden Fahrzeug bei gleichzeitiger Verringerung der Geschwindigkeit angenähert, um

vorschriftsmäßig den rückwärtigen Verkehr zu kontrollieren. Da ein Überholen ohne Behinderung des nachfolgenden Verkehrs möglich gewesen wäre, hätten sie beschleunigt und auf die linke Spur gewechselt, um den Überholvorgang durchzuführen. Dass dabei der vorgeschriebene Sicherheitsabstand für nicht einmal 3 Sekunden unterschritten worden sein soll, könnte möglich sein, wäre aus Ihrer Sicht aber so nicht nachvollziehbar. Die von Ihnen mit der letzten Nachricht übermittelten Nachweise würden diese Sicht bestätigen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde sodann eine Stellungnahme von der Landesverkehrsabteilung OÖ. zu Ihrer Eingabe vom 14.08.2017 eingeholt, die mit Schreiben vom 16.10.2018 mitteilte, dass nach Einsichtnahme in die Tatvideoaufzeichnung der betreffenden Übertretung im Messbereich selbst, sowohl auch auf einer Beobachtungsstrecke von ca. 300 Metern (Videozeit 10:16:56 bis 10:17:05) vor dem Messbereich (insgesamt also eine Wegstrecke von ca. 400 Meter) die Feststellung gemacht werden konnte, dass der von Ihnen eingehaltene Abstand offensichtlich nicht ausreichend war, was auch durch eine Abstandsmessung im Messbereich bestätigt wurde. Die an die Behörde übermittelten Tatablaufbilder beziehen sich lediglich auf die eigentliche Messung selbst und lassen keinen Schluss über Ihr Fahrverhalten vor dem eigentlichen Messbereich zu. Aus dem Tatvideo wird ersichtlich, dass der Abstand bereits 9 Sekunden vor der eigentlichen Messung als zu gering zu erachten war und deshalb eine Abstandsmessung durchgeführt worden ist. Weiters konnte kein Verhalten des vorausfahrenden Lenkers festgestellt werden, das zu einer Unterschreitung Ihres Sicherheitsabstandes geführt hätte.

Ein von Ihnen vorgebrachter Überholvorgang war erst nach der bereits abgeschlossenen und gültigen Messung festzustellen. Das zum Einsatz gebrachte Abstands- und Geschwindigkeitsmessgerät, VKS 3.1/A910 ist geeicht und wurde gemäß den Eich- und Verwendungsbestimmungen sowie der Bedienungsanleitung zum Messeinsatz gebracht und in weiterer Folge auch so verwendet. Die Anzeige werde daher in vollem Umfang aufrechterhalten.

Mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 15.11.2018, wurde auch diese Stellungnahme samt Eichschein an Sie übermittelt. In diesem Schreiben wurden Sie auch darauf hingewiesen, dass der Bescheid auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen wird, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekanntzugeben.

Mit Schreiben vom 28.11.2018 äußerten Sie zum Ergebnis der Beweisaufnahme Nachstehendes sinngemäß: Im Erhebungsergebnis der Landesverkehrsabteilung werde von einer Beobachtungs- bzw. Wegstrecke von ca. 400 m (Videozeit 10:16:56 bis 10:17:05) ausgegangen. In den Aufzeichnungen Ihrer Telematik wäre dagegen zu erkennen, dass Sie sich in diesem Zeitraum ca. 100 m vor der Messstelle befunden bzw. diese bereits längstens passiert hätten. Offensichtlich wäre hier von einem Messfehler bzw. einer fehlerhaften Bedienung/Einrichtung des Messgerätes auszugehen, zumal die Eichung des Messgerätes schon im Oktober 2014 vorgenommen worden wäre und sich in 26 Monaten bis zur Messung ev. Fehlerquellen eingestellt haben könnten. Weiters möchten Sie feststellen, dass bis zu allein zwischen dem oben angeführten Schreiben (15.11.2018) und dem vorherigen Schreiben (31.07.2017) wiederum über 15 Monate vergangen wären. Somit wäre die Strafbarkeit anzuzweifeln, da ggf. hier bereits eine Verfolgungsverjährung gegeben sei. Zumindest wäre für Sie kein Anhaltspunkt ersichtlich, warum zwischen dem 31.07.2017 und dem 21.11.2018 keine Verfolgungsanstrengungen von unserer Seite unternommen wurden. Auch unsere Schreiben vom 24.03.2017 und 31.07.2017 wären von Ihnen bereits aus dem Grund vernichtet worden, da von einer Wiederaufnahme bzw. Fortbestand des Verfahrens nicht auszugehen gewesen wäre.
Um eine umfangreiche Stellungnahme anfertigen zu können, würden Sie daher um eine Überspielung des Tatvideo zur Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen bitten und weiters ersuchten Sie, Ihnen Kopien der vorherigen Schreiben (24.03. und 31.07.2017) zur ordnungsgemäßen

Dokumentation zukommen zu lassen.
Gleichzeitig würden Sie die Einstellung / Schließung des Verfahrens beantragen, da ein Ihres Erachtens unverhältnismäßiger Aufwand in Bezug auf die Ihnen zur Last gelegte Übertretung betrieben werde, das gesamte Verfahren unverhältnismäßig in die Länge gezogen werde und immer wieder - mit großem zeitlichen Abstand - Beweismittel angeführt werden, die Ihnen vorab nicht bekannt gemacht wurden („Überraschungsverbot“ z.B. §§ 37, 39, 45 AVG).

Rechtlich gilt Folgendes:
Gemäß § 18 Abs. 1 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.
Gemäß § 99 Abs. 2c Ziffer 4 StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72,- Euro bis 2.180,- Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

Von der Behörde wurde Folgendes erwogen:
Vorweg wird hinsichtlich der von Ihnen angeführten Verfolgungsverjährung auf § 31 Abs. 1 + 2 VStG verwiesen - Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In Ihrem Fall war die Strafverfügung vom 21.03.2017 die Verfolgungshandlung, welche durch Ihren Einspruch außer Kraft gesetzt wurde. Daher hat die Behörde drei Jahre ab dem Tatzeitpunkt Zeit für den ordnungsgemäßen Abschluss des Verfahrens.

Die Angaben in der Anzeige der Landesverkehrsabteilung OÖ vom 17.12.2016 in Zusammenhang mit dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeben ein in sich schlüssiges und widerspruchsfreies Bild der Tatbegehung und es bestehen keine Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Angaben. Die Messung ist mit einem geeichten Abstands- und Geschwindigkeitsmessgerät, VKS 3.1 Nummer A910 erfolgt und wurde gemäß den Eich- und Verwendungsbestimmungen unter Beachtung der Bedienungsanleitung zum Einsatz gebracht und auch so verwendet. Die Durchführung von Abstandsmessungen mittels geeichtem Messgerät stellt ein taugliches und verwertbares Beweismittel dar.
Der an Sie übermittelte Eichschein beweist die ordnungsgemäße Eichung von 07.10.2014 – 31.12.2017.

Die Angaben in Ihrem Einspruch vom 31.03.2017 und in Ihrer Stellungnahme vom 14.08.2017 konnten durch die Stellungnahme der Landesverkehrsabteilung OÖ. vom 16.10.2018 entkräftet werden.
Des Weiteren wird auf das VwGH-Erkenntnis vom 19.12.1990, 90/03/0035 verwiesen, wonach es von einem geschulten Sicherheitswachebeamten zu erwarten ist, dass er über die in Ausübung seines Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht.

Gemäß VwGH-Erkenntnis vom 22.04.2009, ZI.2008/12/0063, liegt es im Wesen der freien Beweiswürdigung, dass weitere Beweisanträge nicht mehr berücksichtigt werden müssen, wenn die Behörde sich aufgrund der bisher vorliegenden Beweise ein klares Bild über die maßgebenden Sachverhaltselemente machen konnte.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit grundsätzlich fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefährdung nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Sinne der geltenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Durch Ihren Einspruch wurde die Strafverfügung außer Kraft gesetzt und das Ermittlungsverfahren (ordentliches Verfahren) eingeleitet. Es wird seitens der Behörde daher mit Befremden zur Kenntnis genommen, aus welchem Grund von keiner Fortführung des Strafverfahrens auszugehen gewesen wäre, wenn dieses noch nicht durch eine bescheidgemäße bzw. anderslautende Erledigung (z.B. Einstellungsverständigung) ordnungsgemäß abgeschlossen wurde. Ihrer Bitte um Zusendung des Tatvideos kann aus Datenschutzgründen nicht nachgekommen werden, auch eine nochmalige Zusendung der von Ihnen vernichteten Schreiben wird abgelehnt, da diese ordnungsgemäß zugestellt wurden und der Umgang mit Dokumenten in Ihrem eigenen Ermessen liegt. Es steht für die Behörde daher ohne Zweifel fest, dass Sie die im Spruch genannte Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Weise zu verantworten haben.

Grundlage für die Strafbemessung ist gemäß §19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Verletzungen des Sicherheitsabstandes stellen grundsätzlich eine gravierende Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit dar und es zieht ein derartiges Verhalten oftmals Verkehrsunfälle mit gravierenden Folgen (Sach- und Personenschäden) nach sich. Derartigen Übertretungen liegt daher ein erheblicher Unrechtsgehalt zu Grunde. Um die Allgemeinheit entsprechend darauf zu sensibilisieren, ist grundsätzlich aus generalpräventiven Gründen eine entsprechend strenge Bestrafung geboten. Ebenso sind spezialpräventive Überlegungen dahingehend anzustellen, den Beschuldigten durch die Bestrafung vor der Begehung weiterer gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Als strafmildernd wurde die relativ lange Verfahrensdauer gewertet, Erschwernisgründe waren aus dem Akt nicht ersichtlich.

Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten konnten mangels Bekanntgabe nicht erhoben werden und wurden, wie im Schreiben vom 15.11.2018 angekündigt, geschätzt.
Die gegen Sie verhängte Strafe (150,00 Euro) befindet sich im unteren Bereich des gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmens (von 72,00 bis 2.180,00 Euro) und erscheint als tat- und schuldangemessen und geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 14. Juni 2019 zugestellt wurde, richtet sich die mit E-Mail vom 28. Juni 2019 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Einstellung des Verfahrens beantragt wurde.

Begründend führte der Beschwerdeführer wie folgt aus:
„1. Die gegen mich verhängte Geldstrafe ist im Verhältnis zur angeblich begangenen Tat unverhältnismäßig – bei einem monatlich verfügbaren Nettoeinkommen von < € 900 für einen 3-Personenhaushalt (nach Abzug aller fixen Kosten) stellt eine Geldstrafe (inkl. Verf.Kosten von € 165,- eine unzumutbare Belastung dar;
2. Die Verschleppung des Verfahrens durch die bescheiderlassende Behörde widerspricht dem Grundgedanken eines Bußgeldes zur Ahndung eines Verkehrsvergehens, d.h. die von Ihnen angeführte Absicht ‚den Beschuldigten durch die Bestrafung von der Begehung weiterer gleichartiger Übertretungen abzuhalten' kann aufgrund des zeitlichen Abstandes zur Tatbegehung nicht erreicht werden;
3. Offenkundige Verfahrensfehler (Verschleppung, Vorenthalten von Beweismitteln, Nichtberücksichtigung von Einwendungen, Ignorieren von offenkundigen Messfehlern, usw.);"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 9. Juli 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens.

Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik führt in seinem Gutachten vom 16. Oktober 2019 Folgendes aus:
„Nach entsprechender Kontrolle des Tat- und Lenkervideo's konnte festgestellt werden, dass die Abstands- und Geschwindigkeitsmessung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
Das gegenständliche Messgerät VKS 3.1 ist für die Messung von Sicherheitsabständen und Fahrgeschwindigkeiten geeignet und entsprechend den österreichischen Bestimmungen geeicht und zugelassen.
Voraussetzung für eine gültige Messung ist ein eingerichteter Messplatz mit entsprechend eingemessenen Bodenmarkierungen, aus dem die Eignung der Messstelle hervorgeht. Daraus konnte erkannt werden, dass das Gerät tatsächlich entsprechend den

Zulassungsbedingungen zum Einsatz gebracht wurde. Auch ist die Messstrecke aufgrund einer Auswertung des Referenzvideos geeignet.
Vor Beginn der eigentlichen Messung verlangt das Programm automatisch die Eingabe von Pass- und Kontrollpunkten der jeweiligen Messstelle, um die Perspektive für die Videoaufnahmen berechnen zu können. Diese Eingabe wird vom Programm zwangsweise gefordert und kann nicht manipuliert, bzw. übergangen werden. Liegen die Kontrollpunkte außerhalb der vorgegebenen Toleranzen, kann keine Messung erfolgen.
Unter Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen ist das Messsystem VKS 3.1 für einen Messbereich von 0 - 500 Meter zugelassen und hat einen Geschwindigkeits-Messbereich bis zu 250 km/h. Die Genauigkeit der Abstandsauflösung für den Sicherheitsabstand beträgt 0,1 Meter und wird stets zugunsten des Beschuldigten gerundet. Die Software des Messgerätes ist grundsätzlich so erstellt, dass sämtliche Toleranzwerte berücksichtigt und im Grenz- und Zweifelsfall immer zugunsten des Beschuldigten berechnet werden. Die eigentliche Abstandsmessung erfolgte in einem Bereich von etwa 100 - ca. 2 Meter hinter der ‚Null'-Linie.
Bei der Abstandsmessung wird der Abstand der Radaufstandspunkte (Vorderräder) auf der Fahrbahn bei beiden betroffenen Fahrzeugen gemessen und dann der Radstand des vorausfahrenden Fahrzeuges abgezogen. Dadurch ergibt sich der gemessene Sicherheitsabstand in Meter, wobei der hintere Überhang des vorderen Fahrzeuges und der vordere Überhang des Beschuldigtenfahrzeuges nicht berücksichtigt wird. Im gegenständlichen Fall ist für das vorausfahrende Fahrzeug ein Radstand von 2,6 Meter abgezogen worden. Der Messwert vor Abzug des Radabstandes betrug 14,7 Meter, woraus der vorwerfbare Wert von 12,1 Meter errechnet wurde. Dieser Abstandswert wurde wiederum auf ganze Meter (13 Meter) aufgerundet, was dem Beschuldigten zugute kam.
Es kann daher festgestellt werden, dass es sich um eine gültige und korrekte Abstands- und Geschwindigkeitsmessung handelt. Das ergibt sich aus den Auswertungen des archivierten Tatvideos.
Der vom Beschuldigten eingehaltene Sicherheitsabstand lag in Wirklichkeit noch unter dem ausgewerteten Sekundenabstand von 0,39 Sekunden, da wie oben bereits erwähnt, sämtliche Maß- und Eichtoleranzen, die Rundungsmaßnahmen, sowie die Nicht-Berücksichtigung der betroffenen vorderen und hinteren Überhänge der Fahrzeuge zugunsten eines Beschuldigten gerechnet werden. Auch kann ausgeschlossen werden, dass der geringe Sicherheitsabstand durch ein Auflaufen auf das vorausfahrende Fahrzeug zustande kam.
Weiters ist am Video zu erkennen, dass der Beschuldigte im gesamten Beobachtungsraum von etwa 8-10 Sekunden konstant hinter dem vorausfahrenden Fahrzeug nachgefahren ist. Wie groß der Abstand zu Beginn war, kann natürlich aufgrund der Perspektive nicht gesagt werden. Der Beschuldigte ist mit seinem Fahrzeug am Ende des Auswertebereiches Richtung Mittellinie gefahren, was einen darauffolgenden Spurwechsel vermuten lässt.
Bei einem Sicherheitsabstand von 0,39 Sekunden, wie im gegenständlichen Fall vorliegend, kann auf anfällige, unerwartete starke Bremsmanöver des vorausfahrenden Fahrzeuges nicht mehr ausreichend reagiert werden. Ein (Auffahr-) Unfall wäre demnach zu erwarten gewesen.
Auch wären durch einen möglichen Verkehrsunfall andere Verkehrsteilnehmer betroffen gewesen.
Zu den Einspruchsangaben des Beschuldigten wird noch angeführt, dass es sich um keinen Messfehler gehandelt hat."

Die Stellungnahme des Amtssachverständigen, bestehend aus Befund und Gutachten, wurde den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Beschwerdeführer gab mit E-Mail-Eingabe vom 6. November 2019 folgende Stellungnahme ab:

„Der Befund, bzw. das Gutachten des Herrn Ing. J L weist m. E. eine teilweise unzulängliche Beweisführung auf. Auch wurden die anderen Begründungen meiner Beschwerde nicht berücksichtigt.

Herr Ing. L führt an, dass ‚lt. Meldungsleger das System entsprechend den Eich- und Zulassungsvorschriften angewendet und bedient' worden sei - bleibt dabei aber den Nachweis schuldig, dass die Bediener des Geräts auch entsprechend geschult und eingewiesen wurden! Zudem bleibt fraglich, ob das Gerät zum Tatzeitpunkt - aufgrund der verstrichenen Dauer seit der letzten Eichung - überhaupt noch in vollem Umfang geeignet war!

Herr Ing. L räumt ein, dass anhand des Videos nicht genau gesagt werden kann, über welche Dauer der vorgeschriebene Sicherheitsabstand nicht eingehalten wurde, da dies ‚aufgrund der Perspektive nicht gesagt werden' kann.

Der gesamte Beobachtungszeitraum soll 8-10 Sekunden gedauert haben, was einer Strecke von 341 Metern entspricht. Die eigentliche Messung soll dann im Bereich von ‚100 bis circa 2 Meter' erfolgt sein - also maximal über 3 Sekunden.

(Was in diesem Zusammenhang ‚ca. 2 Meter' bedeuten, bleibt offen - eine genaue Messung sieht dann wohl anders aus. Evtl, wurde das Gerät doch von ungeschultem Personal bedient...)

Drei Sekunden zum Heranfahren an ein vorausfahrendes Fahrzeug bei gleichzeitigem Beobachten des rückwärtigen Verkehrs stellt m. E. ein normales Vorgehen dar, zumal durch eine ordnungsgemäße Beachtung des rückwärtigen Verkehrs die von Ihrem Gutachter angeführten Unfallgefahr erheblich gemindert wird.

Die für eine exakte Beurteilung des Sachverhalts erforderliche Einsicht in das angebliche Tatvideo wurde mir und meinem Rechtsberater, bzw. eigenem Gutachter, allerdings verweigert!

Hier liegt offenkundig ein Verfahrensfehler vor, welcher mir zum Nachteil gereicht! Ebenso wurden von Ihnen meine sonstigen Beschwerdegründe offenkundig ignoriert, z. B. die Verfahrensverschleppung, Vorenthaltung weiterer Beweismittel, etc..

Ich beantrage hiermit aus oben angeführten und den weiteren Gründen aus meiner Beschwerde erneut, die Bezirkshauptmannschaft Gmunden anzuweisen, das Verfahren endgültig einzustellen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde gab keine Stellungnahme ab.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 17. Dezember 2016 den Pkw der Marke x mit dem deutschen Kennzeichen x auf der Autobahn A1 in Vorchdorf Richtung Salzburg. Bei Straßenkilometer 210.420 hielt der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug zu dem vor ihm auf dem gleichen Fahrstreifen fahrenden

Fahrzeug bei einer Fahrgeschwindigkeit von 123 km/h einen Sicherheitsabstand von 0,39 m ein.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige sowie dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik.

Dass der Beschwerdeführer das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug am Tatort zur Tatzeit gelenkt hat, ist unbestritten.

Der Beschwerdeführer fuhr während des Beobachtungszeitraumes (ca. 8 bis 10 Sekunden) konstant hinter dem vorausfahrenden Fahrzeug nach. Der geringe Sicherheitsabstand erfolgte nicht durch Auflaufen auf das vorausfahrende Fahrzeug.

Die Fahrgeschwindigkeit und der eingehaltene Abstand des Beschwerdeführers zum Vorderfahrzeug wurden mittels geeichtem Messsystem VKS 3.1 - VIDIT A910, festgestellt (Eichschein im Akt). Dabei handelt es sich um ein taugliches videogestütztes Gerät zur Feststellung von Fahrzeuggeschwindigkeiten und zur Abstandsbestimmung (vgl. VwGH 21.9.2006, 2006/02/0074).
Nach dem vorliegenden Eichschein verfügte das Gerät im Zeitpunkt der Messung über eine aufrechte Eichung (Ablauf der Nacheichfrist mit 31. Dezember 2017). Es ergeben sich somit entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers keinerlei Anhaltspunkte, die auf eine Nichteignung des eingesetzten Gerätes schließen lassen.

Aus der im Behördenakt einliegenden Auswertung der Tatvideoaufzeichnung, erstellt von der Landespolizeidirektion Oberösterreich und dem von ASV Ing. L diesbezüglich erstellten Gutachten, ergeben sich die festgestellten Werte zum Abstand. Aus dem zur fraglichen Tatzeit angefertigten Video geht hervor, dass während dieser Beobachtungsstrecke des Videos der vorausfahrende Lenker kein Verhalten gesetzt hat, wodurch es zur Unterschreitung des Mindestabstandes durch den Beschwerdeführer gekommen wäre.
Die von der Landespolizeidirektion Oberösterreich gefertigte Auswertung der Videoaufzeichnung wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und ihm Gelegenheit gegeben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Dadurch war der Beschwerdeführer vom Videoinhalt ausreichend in Kenntnis gesetzt worden, um sich entsprechend zu verteidigen. In der Beschwerde selbst wurde ein Antrag auf Zusendung oder auf Zurverfügungstellung des Videos nicht gestellt.

Die Messstelle und Messtrecke sind für die Vornahme der Messung geeignet (Gutachten des Amtssachverständigen).

Der verkehrstechnische Amtssachverständige führte zusammenfassend aus: „[...] Es kann daher festgestellt werden, dass es sich um eine gültige und korrekte Abstands- und Geschwindigkeitsmessung handelt. Das ergibt sich aus den Auswertungen des archivierten Tatvideos.
Der vom Beschuldigten eingehaltene Sicherheitsabstand lag in Wirklichkeit noch unter dem ausgewerteten Sekundenabstand von 0,39 Sekunden, da wie oben bereits erwähnt sämtlich Maß- und Eichtoleranzen, die Rundungsmaßnahmen, sowie die Nicht-Berücksichtigung der betroffenen vorderen und hinteren Überhänge der Fahrzeuge zugunsten eines Beschuldigten gerechnet werden. Auch kann ausgeschlossen werden, dass der geringe Sicherheitsabstand durch ein Auflaufen auf das vorausfahrende Fahrzeug zustande kam. [...]“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Auswertung des Videos ergab eine Fahrgeschwindigkeit von 123 km/h und einen Abstand zum Vorderfahrzeug von 0,39 Sekunden.

Die Videoaufzeichnung lässt andere Sachverhaltsfeststellungen nicht zu, sie ist eindeutig. Der Beschwerdeführer konnte diese nicht widerlegen. Weiters ist entsprechend der Funktionsweise des Messsystems festzuhalten, dass ein Bremsmanöver oder eine ähnlich abrupte Geschwindigkeitsveränderung vom System erkannt worden wäre und eine Messung kein Ergebnis ausgeworfen hätte. Das elektronisch erarbeitete Messergebnis wurde vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitung rechnerisch überprüft und findet Übereinstimmung.

Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass der messende Beamte entgegen der Bedienungsanleitung gehandelt hat.

Der Messvorgang wurde vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen im vorliegenden Gutachten nachvollziehbar erörtert.
Im Zusammenhang mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers was im Zusammenhang mit der Feststellung des Amtssachverständigen „die eigentliche Messung erfolgte im Bereich von 100 bis ca. 2 Meter“ die 2 Meter bedeuten, ist festzuhalten, dass nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen der für das eingesetzte Geräte zugelassene Messbereich von 0 bis 500 m zu liegen kommt. Der Messbereich der ggst. Messung betrug demnach 100 m und die hier ggst. Messung erfolgte 2 Meter hinter der Nulllinie.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Nach dem Ergebnis der Videoauswertung hat der Beschwerdeführer einen Abstand von 13 Metern (= 0,39 Sekunden) eingehalten und damit den erforderlichen Mindestabstand zum Vorderfahrzeug unterschritten. Die Messwerte von 0,39 Sekunden und 123 km/h wurden mit einem technisch nicht zu beanstandenden Messgerät ermittelt, wobei das verwendete Messsystem ordnungsgemäß geeicht war und keinerlei Anhaltspunkte für technische Funktionsungenauigkeiten oder Bedienungsfehler vorlagen.

Sofern der Beschwerdeführer ein Fehl- bzw. unvorhersehbares Verhalten des vor ihm fahrenden Verkehrsteilnehmers geltend zu machen versucht, muss dem Beschwerdeführer entgegnet werden, dass ein solches - wie dargestellt – dem vorliegenden zweifelsfreien Video nicht entnommen werden kann. Abgesehen davon könnte ihn selbst ein solches Verhalten des vorausfahrenden Lenkers nicht entlasten, als nach dem Gesetzeswortlaut des § 18 Abs. 1 StVO beim Hintereinanderfahren jederzeit ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden muss. Der Nachfahrende darf sich nicht auf das Unterlassen eines überraschenden Bremsmanövers durch den Vorausfahrenden verlassen, sondern hat unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände dafür zu sorgen, dass er auch bei überraschendem Bremsmanöver des vor ihm Fahrenden sein Fahrzeug rechtzeitig zum Anhalten bringen kann (vgl. VwGH 26.4.1991, 91/18/0070).
Im Hinblick auf die Bestimmung des § 18 Abs. 1 StVO muss der nachfolgende Lenker damit rechnen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit das Vorderfahrzeug auch rasch abgebremst (§ 21 Abs. 1 StVO) werden muss (VwGH 28.9.1982, 82/11/0100).

Der Beschwerdeführer hat damit objektiv unzweifelhaft eine Übertretung nach § 18 Abs. 1 StVO begangen.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 17. Dezember 2016 den Pkw mit dem deutschen Kennzeichen x auf der A1 im Gemeindegebiet von Vorchdorf in Fahrtrichtung Salzburg bei Strkm. 210,420 lenkte und dabei einen Abstand zu dem am gleichen Fahrstreifen (Überholspur) fahrenden Fahrzeug von 0,39 Sekunden eingehalten hat, womit der erforderliche Sicherheitsabstand unterschritten war. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Verwaltungsübertretung ist ihm, mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch subjektiv vorwerfbar. Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren allesamt nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.
Es ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2c Z 4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 18 Abs. 1 StVO bezweckt die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Dieses geschützte Rechtsgut stellt ein Rechtsgut von hoher Bedeutung dar. Dadurch, dass der Beschwerdeführer nur einen Abstand von 0,39 Sekunden zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug eingehalten hat, hat er die Verkehrssicherheit

anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere jene des vorausfahrenden Lenkers, nicht unwesentlich beeinträchtigt, bewirkt doch die Nichteinhaltung des gebotenen Sicherheitsabstandes ein mehrfach erhöhtes Unfallrisiko eines Auffahrunfalls im Fall des plötzlichen Abbremsens des vorausfahrenden Fahrzeuges.

Zum Verschulden ist festzuhalten, dass für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreichend ist und davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer zumindest fahrlässig gehandelt hat.

Mildernd wurde die relativ lange Verfahrensdauer, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Dass gegen den Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen existieren würden, ist dem Verfahrensakt der belangten Behörde nicht zu entnehmen, sodass zusätzlich die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd zu werten ist. Zusätzliche Gründe, die als erschwerend gewertet werden müssten, sind im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgekommen.

Bei der Strafbemessung wurde mangels anderslautender Angabe durch den Beschwerdeführer von einem Einkommen von 1.500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen. In der Beschwerde selbst gab der Beschwerdeführer an, er verfüge nach Abzug aller Fixkosten für einen 3-Personenhaushalt über ein Nettoeinkommen in der Höhe von < 900 Euro. Angaben über die Höhe der Fixkosten und über Sorgepflichten für die neben dem Beschwerdeführer in dessen Haushalt lebenden Personen blieb der Antragsteller schuldig. Es wird jedoch davon auszugehen sein, dass der Beschwerdeführer zumindest für eine Person sorgepflichtig ist.

Das Nichteinhalten des gesetzlich gebotenen Sicherheitsabstandes gemäß § 18 Abs. 1 StVO stellt kein Bagatelldelikt dar. Durch zu geringen Abstand zum Vorderfahrzeug ist es dem nachfahrenden Lenker oftmals nicht möglich, auf entsprechende Gefahrensituationen rechtzeitig zu reagieren. Um Kraftwagenlenkern die Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens, welches oft zu Verkehrsunfällen (Auffahrunfällen und in weiterer Folge Massenkarambolagen auf Autobahnen mit Verletzten und Toten etc.) mit gravierenden Folgen führt, bewusst zu machen, wurde vom Gesetzgeber eine Mindeststrafe vorgesehen. Im gegenständlichen Fall beträgt der zeitliche Sicherheitsabstand mit 0,39 Sekunden 0,01 Sekunden weniger, als die geforderte Schwelle („weniger als 0,4 Sekunden). Da im Verfahren keine Erschwerungsgründe hervorgetreten sind und weil der Beschwerdeführer unbescholten ist, war die Geldstrafe bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe auf die Mindeststrafe herabzusetzen.

Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe unter Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG (außerordentliche Strafmilderung) kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da die dafür erforderliche

Voraussetzung (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht vorliegen.

Zum Vorbringen, eine Bestrafung sei aufgrund der langen Verfahrensdauer nicht mehr geboten, ist darauf zu verweisen, dass die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung erlischt. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist (vgl. § 31 VStG). Da die strafbare Tätigkeit am 17. Dezember 2016 gesetzt wurde, ist eine Verjährung nicht eingetreten. Die lange Verfahrensdauer wurde bereits von der belangten Behörde mildernd berücksichtigt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß